

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/354 vom 2. Dezember 2020

Sg Versicherungsgericht, 2020-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_354

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/354 du 2 décembre 2020

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/354 del 2 dicembre 2020

Regeste

Vorschlag für Internet-

Regeste: Art. 28 und 29 IVG und Art. 61 lit. c ATSG. Beide Parteien anerkennen das vorliegende Administrativgutachten als beweiskräftig an. Die Beschwerdegegnerin hat die retrospektive Beurteilung der Arbeitsfähigkeit gemäss Gutachten bei der Festsetzung der Rente zu berücksichtigen. Die im Gutachten prognostizierte Steigerung der Arbeitsfähigkeit konnte aus verschiedenen Gründen nicht wie vorgesehen erreicht werden. Der Beschwerdeführerin steht somit eine befristete ganze, danach eine Viertelrente zu (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Dezember 2020, IV 2018/354 und IV 2019/9).

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdegegnerin bezahlt die Gerichtsgebühr von gesamthaft Fr. 800.--. Der im Verfahren IV 2018/354 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von gesamthaft Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.